

**Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses
zum Koalitionsvertrag
zur Bildung
des Allgemeinen Studierendenausschusses
des 53. Studierendenparlamentes
der Ruhr-Universität Bochum**

§ 1 Allgemeines

1. Die folgende Geschäftsordnung regelt die Arbeit des AStA des 53. Studierendenparlamentes der Ruhr-Universität Bochum. Sie basiert auf der Satzung der Studierendenschaft und dem Koalitionsvertrag des AStA des 53. Studierendenparlamentes.

§ 2 Gremien des Allgemeinen Studierendenausschusses

1. Gremien des allgemeinen Studierendenausschusses sind
 - a. die AStA-Sitzung und
 - b. der AStA-Vorstand.
2. Die Zusammensetzung der Gremien regelt der Koalitionsvertrag.

§ 3 Sitzungsleitung

1. Die AStA-Vorsitzende vertritt den AStA und regelt dessen Geschäfte.
2. Die AStA-Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen von AStA und AStA-Vorstand. In ihrer Abwesenheit leitet eine ihrer Stellvertreterinnen die Sitzungen.
3. Im Zweifelsfalle orientiert sich die Reihenfolge der Vertretung an der Reihenfolge der Wahl durch das Studierendenparlament.

§ 4 Tagungsrhythmus und Einladung

1. Die Sitzungen des AStA und des Vorstandes tagen grundsätzlich:
 - in der Vorlesungszeit wöchentlich
 - in der vorlesungsfreien Zeit zweiwöchentlichim wechsel.
2. Termin und Ort der Sitzung werden in geeigneter Weise, im Regelfall über die Homepage, öffentlich bekannt gemacht.
3. Die AStA-Vorsitzende stellt sicher, dass alle im Koalitionsvertrag festgelegten Mitglieder des tagenden Gremiums eine Einladung erhalten.
4. Die Einladungsfrist beträgt in der Regel 7 Tage bei dringlichen Angelegenheiten soll die Einladung zumindest einen Tag vor der Sitzung erfolgen.
5. Der Einladung ist das Protokoll der vorherigen Sitzung beizufügen.

§ 5 Beschlussfähigkeit

1. Die Gremien des AStA sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Wird vor Beginn einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit von einem stimmberechtigten Mitglied bezweifelt, so ist in Verbindung mit der Abstimmung die Beschlussfähigkeit durch Zählung der Stimmen festzuhalten.
3. Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit schließt die Sitzungsleitung die Sitzung.

§ 6 Tagesordnung

1. Die vorläufige Tagesordnung wird dem tagenden Gremium von der AStA-Vorsitzenden vorgeschlagen.
2. Die Tagesordnung beginnt mit den folgenden Punkten:
 - a. TOP 1 Begrüßung durch die AStA-Vorsitzende
 - b. TOP 2 Benennung der Protokollführerin
 - c. TOP 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - d. TOP 4 Feststellung der Tagesordnung
 - e. TOP 5 Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
 - f. TOP 6 Bericht des Vorstandes
 - g. TOP 7 Berichte aus den Referaten
 - h. TOP 8 Berichte aus den Gremien
3. Die Tagesordnung endet mit dem TOP "Verschiedenes"

§ 7 Öffentlichkeit

1. Die Sitzungsleitung kann die Öffentlichkeit ausschließen, um vertrauliche Themen zu behandeln. Personalangelegenheiten werden ausschließlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt.
2. Mitglieder können beantragen, die Öffentlichkeit wiederherzustellen.
3. Die Sitzungsleitung kann beratende Mitglieder im Einzelfall zulassen.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur GO dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlung befassen. Sie können jederzeit gestellt werden.
2. Wird durch ein Vorstandsmitglied die Verweisung eines Antrags an die AStA-Sitzung beantragt, muss diesem Antrag stattgegeben werden.

§ 9 Protokoll

1. Über jede AStA-/Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.
2. Das Protokoll ist nach der Bestätigung durch die nachfolgende Sitzung in geeigneter Form zu veröffentlichen.

§ 10 Rede- und Antragsrecht auf Sitzungen

1. Alle Mitglieder des AStA haben Rede- und Antragsrecht auf den Sitzungen des AStA.
2. Die Sitzungsleitung kann anderen Personen Rederecht erteilen.

§ 11 Finanzanträge

1. Anträge müssen mindestens 48 Stunden vor der jeweiligen Sitzung digital beim Finanzreferenten eingereicht werden. In Notfällen können Anträge bis zu zwei Stunden vor der Sitzung digital eingereicht werden.
2. Die Anträge werden den Referentinnen vor der Sitzung zugänglich gemacht.

§ 12 Entscheidungsfindung

1. Anträge mit einem Gegenwert von bis zu:
 - 750€ können mit einfacher Mehrheit und
 - 3000€ mit einmütiger Mehrheitvom Vorstand beschlossen werden.

1. Anträge von Fachschaften, welche von den FSVK-Sprecherinnen empfohlen wurden, können von der Vorsitzenden oder Finanzreferenten und einem weiteren Vorstandsmitglied im Einvernehmen verabschiedet werden

§ 13 Online Sitzungen

1. Der AStA behält sich vor in besonderen Fällen eine AStA-/Vorstands- Online-Sitzung über den Teamspeak Server des AStA durchzuführen.
2. Für Online-Sitzungen gelten die gleichen Bestimmungen, wie für die übrigen.
3. In Teamspeak anwesende Mitglieder gelten als anwesend für die Sitzung und verifizieren sich durch den Voicechat.
4. Die Sitzungsleitung kann im Teamspeak Server die Öffentlichkeit ausschließen, um vertrauliche Themen zu behandeln und die Öffentlichkeit kann wiederhergestellt werden.
5. Geheime Abstimmungen sind über ein anonymes Abstimmungstool möglich.

§ 14 Umlaufbeschlüsse

2. Der AStA Vorstand behält sich vor in besonderen Fällen einen Umlaufbeschluss, im Rahmen des für den Vorstand festgelegten Betrags, durchzuführen.
3. Umlaufbeschlüsse erfolgen per E-Mail oder bei geheimer Wahl über ein anonymes Abstimmungstool.
4. Der Umlaufbeschluss hat eine Frist von 24 Stunden und muss protokolliert sowie im Beschlussbuch festgehalten werden. Wenn keine Antwort innerhalb der 24 Stunden erfolgt, gilt dies als Enthaltung.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Diese Geschäftsordnung tritt mit Ende der AStA-Sitzung in Kraft, auf der sie beschlossen wurde.
2. Eine Änderung der Geschäftsordnung oder die Verabschiedung einer neuen GO bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des AStA.
3. Die Geschäftsordnung tritt mit dem Ende der Amtszeit des AStA des 53. Studierendenparlamentes außer Kraft.